

Badischer Schwarzwald-Turngau e.V.

im BTB – gegründet 1865

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Badische Schwarzwald-Turngau e.V. – im BTB – gegr. 1865, nachfolgend Gau genannt, ist die Gemeinschaft von Turnvereinen und Turnabteilungen, die ihm als Mitglied des Badischen Turnerbundes e.V. ,angehören. Der Gau ist Mitglied im Badischen Turnerbund e.V.
2. Der Gau hat seinen Sitz in Bad Dürkheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze und Aufgaben

1. Der Gau erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Deutschen Turnerbundes und des Badischen Turnerbundes.
2. Der Gau pflegt und vertieft das Turnen in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit.
3. Der Gau fördert Sport und führt dafür die entsprechenden Maßnahmen durch.
Insbesondere obliegt ihm in seinem Zuständigkeitsbereich:
 - (1) Aus- und Fortbildung von Lehrwarten, Übungsleitern, Vorturnern
 - (2) Durchführung von Gauturnfesten, Gaumeisterschaften und sonstigen repräsentativen Veranstaltungen
 - (3) Durchführung fachlicher Lehrgänge zur Förderung von Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport
 - (4) Durchführung von Ehrungen
 - (5) Förderung der freien Jugendarbeit in sportlicher und allgemeiner Hinsicht
4. Der Gau vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsvereine in der Öffentlichkeit gegenüber den Behörden und den Sportbünden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Gau verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Gau ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Gaues dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Gaues.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Gauvorstandes können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EstG erhalten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Turnvereine und Turnabteilungen können auf schriftlichen Antrag in den Gau aufgenommen werden. Der Antrag ist unter Beifügung der Vereinssatzung an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
2. Durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - (1) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Gauvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages [§ 8, 4. (5)] in Rückstand ist.
 - (2) Die Streichung darf beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
3. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Gauturntag ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.
5. Durch Ausschluss aus dem Gau
 - (1) Mitglieder, die der Satzung zuwiderhandeln oder gegen die Belange des Gaus grob verstoßen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Gau ausgeschlossen werden.
 - (2) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Monaten schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
 - (3) Der erweiterte Vorstand (§14) entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
 - (4) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlußfassung wirksam.
 - (5) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich, samt Gründen, mitzuteilen.
 - (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gauvorstand (Geschäftsstelle) zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - (7) Über die Beschwerde entscheidet der nächste Gauturntag.

§ 6

Turnerjugend

1. Die Turnerjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Badischen Schwarzwald-Turngau und ihrer gewählten Vertreter.
2. Sie gibt sich durch ihre Jugendvollversammlung ihre Ordnung im Rahmen der Satzung des Gaus und der Jugendordnung des Badischen Turnerbundes.

§ 7

Organe

Organe des Gauers sind

1. Gauturntag
2. Gauturnrat
3. Gauvorstand

§ 8

Gauturntag

1. Der Gauturntag ist oberstes Organ des Gauers. Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - (1) die Mitglieder des Turnrates
 - (2) die Delegierten der Vereine
 - (3) die von der Jugendvollversammlung gewählten Vertreter der Turnerjugend
3. Jedem Mitglied des Gauers stehen für 200 seiner nach der letzten Bestandsmeldung dem Gau gemeldeten Angehörigen über 18 Jahre zwei Delegierte zu. Für angefangene 200 Angehörige steht dem Mitglied ein weiterer Delegierter zu.
4. Der Gauturntag ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (1) Festlegen der Richtlinien für die Arbeit im Gau
 - (2) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - (3) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Jahresrechnungsabschlusses
 - (4) Entlastung des Vorstandes
 - (5) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - (6) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - (7) Bestätigung der Fachwarte/innen und der Beisitzer
 - (8) Bestätigung des Pressewartes/in
 - (9) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Gauers
 - (10) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - (11) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (12) Wahl der Kassenprüfer
 - (13) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Versammlungen
 - (14) Entscheidung über Anträge an den Gauturntag
 - (15) Bestätigung der Jugendleiterin/ des Jugendleiters sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann der Gauturntag Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung des Gauturntages einholen.

§ 9

Einberufung des Gauturntages

1. Der Gauturntag ist jährlich durchzuführen
2. Der Gauturntag ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Badischen Turnerbundes (Badische Turnzeitung) unter Angabe von Termin, Ort und vorläufiger Tagesordnung einzuberufen.

3. Zwischen der Bekanntgabe der Einladung und dem Versammlungstag muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.

§ 10

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Gauturntag ist öffentlich.
2. Der Gauturntag wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer dies beantragt.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlußfähig.
5. Der Gauturntag fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Gaus ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenhäufung und Stimmenübertragung sind nicht möglich.
6. Über die Beschlüsse des Gauturntages erstellt die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Alles weitere regelt die Wahl- und Geschäftsordnung für den Gauturntag.

§ 11

Anträge zum Gauturntag

1. Der Vorstand und jedes Mitglied im Sinne von § 1, Ziffer 1 haben das Recht, Anträge an den Gauturntag zu stellen.
2. Näheres, insbesondere die Fristsetzung regelt die Wahl- und Geschäftsordnung für den Gauturntag.

§ 12

Außerordentlicher Gauturntag

1. Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Gauturntag einberufen.
2. Der außerordentliche Gauturntag ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder im Sinne § 1, Ziffer 1 schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für den außerordentlichen Gauturntag gelten die §§ 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13

Turnrat

1. Den Turnrat bilden:
 - (1) der Vorstand
 - (2) der Turnausschuss
 - (3) die Beisitzer
 - (4) die Ehrenmitglieder des Gaus

2. Der Turnrat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des/ der Vorsitzenden zusammen.
3. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - (1) Koordination der fachlichen Jahresplanung
 - (2) Festsetzung der Meldegebühren bei Gauveranstaltungen
 - (3) Beratung des Vorstandes in fachlichen Angelegenheiten
 - (4) Unterstützung des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zum nächsten Gauturntag
4. Der Turnrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Zu den Sitzungen des Turnrates können im Einzelfall auch Personen mit beratender Stimme zugezogen werden, die dem Turnrat nicht angehören.
6. Der Turnrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen festlegen.

§ 14

Gauvorstand

1. Der Vorstand des Gaus besteht aus:
 - (1) dem engeren Vorstand:
der /dem Vorsitzenden
drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - (2) dem erweiterten Vorstand:
dem Kassenwart/der Kassenwartin
dem Vorstandsmitglied Wettkampf
dem Vorstandsmitglied Turnen
dem Vorstandsmitglied Ausbildung
dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
der Jugendleiterin/dem Jugendleiter
der stellvertretenden Jugendleiterin/dem stellvertretenden Jugendleiter
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Gauturntag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - (1) in Jahren mit ungerader Endziffer:
Vorsitzende/Vorsitzender, eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Vorstandsmitglied Wettkampf
 - (2) in Jahren mit gerader Endziffer:
zwei stellvertretende Vorsitzende, Vorstandsmitglied Turnen, Vorstandsmitglied Ausbildung, Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
3. Die Jugendleiterin/der Jugendleiter sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden von der Jugendvollversammlung gewählt und vom Gauturntag bestätigt.
4. Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre in Jahren mit gerader Endziffer gewählt.
5. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 15

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Gaus zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Einberufung des Gauturntages
- (2) Festlegung der vorläufigen Tagesordnung
- (3) Vorbereitung des Gauturntages
- (4) Erstattung des Tätigkeitsberichts
- (5) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- (6) Kassenführung und Erstellung des Kassenberichts
- (7) Ausführung der Beschlüsse des Gauturntages
- (8) Erarbeiten von Richtlinien und Durchführung von Gauturnfesten und Lehrgängen
- (9) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedsvereinen
- (10) Entscheidung über Ehrungsanträge

§ 16

Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Gauturntag auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Wählbar sind nur Mitglieder von Vereinen und Abteilungen des Gaus.
3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann der Turnrat bis zum nächsten Gauturntag durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen.
5. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl beim nächsten Gauturntag hinfällig.

§ 17

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, in Ausnahmefällen fermündlich oder auf andere Weise einberufen und geleitet werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18

Turnausschuss

1. Dem Turnausschuss gehören an:
 - (1) die Vorstandsmitglieder Wettkampf, Turnen und Ausbildung
 - (2) die Fachwarte/Fachwartinnen
 - (3) der Kinderturnwart
 - (4) die Kinderturnwartin

2. Die Fachwarte/Fachwartinnen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Gauturntag bestätigt
 3. Der Turnausschuss unterteilt sich in die Fachgebiete
 - a) Wettkampf
 - b) Turnen
 - c) Ausbildung
- Das Nähere bestimmt der Vorstand in der Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 19 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern im Sinne § 1.1 der Satzung werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Gauturntag beschlossen.

§ 20 Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch die Kassenprüfer zu überprüfen. Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen.
Der Prüfbericht ist beim Gauturntag von einem der Kassenprüfer vorzutragen.

§ 21 Ordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Ordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Ehrungsordnung
2. Wahl- und Geschäftsordnung
3. Geschäfts- und Finanzordnung
4. Reisekostenordnung

§ 22 Auflösung des Gaus und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Gaus ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls der Gauturntag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des engeren Vorstandes als Liquidatoren des Gaus bestellt.
3. Bei Auflösung des Gaus oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Gaus an den badischen Turner-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung vom 25. Januar 1992 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Vorstehender Satzungsänderungsbeschuß – sowie geänderte – Satzung – wurde am 14. Juli 2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Vereinsregister-Nummer – VR 928 – eingetragen.